Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Artikel 7 Absatz 3 Bildungsverordnung für Textilpfleger/in EFZ und dem Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 definierten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausna	ahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten
3a	Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen a) Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen. Unter diese fallen das manuelle Bewegen von Lasten sowie ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen 1) manuelle Handhabung von grossen Lasten oder häufig zu bewegende Lasten 2) serienmässig wiederholte Bewegung unter Last 3) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung 4) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die in Schulterhöhe oder darüber verrichtet werden
4b	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen Arbeiten mit heissen und kalten Medien mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko. Unter diese fallen Arbeiten mit thermischen Gefahren durch Flüssigkeiten, Dämpfe oder tiefkalte verflüssigte Gase (z.B. flüssiger Stickstoff).
5a	Arbeiten bei erheblicher Brand- oder Explosionsgefahr Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht.
6a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien a) Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze nach der ChemV3 versehen sind: 4. Kann Krebs erzeugen (Bezeichnung «K» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R40 / H351, R45 / H350), sowie andere Stoffe und Zubereitungen, die mit spezifischen R-Sätzen resp. H-Sätzen als toxisch, sensibilisierend, krebserzeugend, erbgutverändernd, reproduktionstoxisch oder fruchtschädigend eingestuft sind und/oder mit untenstehenden Gefahrensymbolen für Gesundheitsgefahren (Piktogrammen) nach alter resp. neuer Kennzeichnung gekennzeichnet sind.
6b	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien Arbeiten, bei denen eine erhebliche Vergiftungsgefahr besteht.
7a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien Sortieren von Altmaterial, wie Papier und Karton, von ungereinigter und nicht desinfizierter Wäsche sowie von Haaren, Borsten und Fellen.
8a	Arbeiten mit gefährlichen Arbeits-/Werkgegenständen oder Tieren Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können 1. Werkzeuge, Ausrüstungen, Maschinen

2. Technische Einrichtungen und Geräte gemäss Art. 49 Absatz 2 VUV5
- automatische oder zentral gesteuerte Produktionseinrichtungen wie Fertigungsgruppen, Verpackungs- und Abfüllstrassen
- kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- und Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- und Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- und Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkranen bestehen
- Druckgeräte

8c Arbeiten mit gefährlichen Arbeits-/Werkgegenständen oder Tieren
c) Arbeiten mit Maschinen oder Systemen im Sonderbetrieb / bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko.

10a Arbeiten an aussergewöhnlichen Arbeitsorten
a) Arbeiten mit Absturzgefahr
1. Arbeiten auf überhöhten Arbeitsplätzen (z.B. Leitern, Rampen, Hebebühnen) und Verkehrswegen.
2. Arbeiten in Bereichen mit Bodenöffnungen.

Gefährliche	Gefahren			Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen)	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
Arbeiten				für die begleitenden Massnahmen	Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
			Aus- nah- me		Ausbil- bil- dung im Be- trieb	Unter- stüt- zung ÜK	Unter- stüt- zung BFS		Stän- dig	Perio- disch	Ohne
Wareneingang / Spedition, Lager	AusgleiterStürzenQuetschei	n n / Einklemmen	10a	EKAS Broschüre "Unfall kein Zufall in der Textilpflege (6232)"	1. LJ			Demonstration und praktische Anwendung	1. LJ	Ab 2. LJ	
Schmutzwäsche sortieren	men, Vire	gefahr durch Mikroorganis- n oder biologische Arbeits-	7a	EKAS Broschüre "Unfall kein Zufall in der Textilpflege (6232)"	1. LJ			Demonstration und praktische Anwendung:	1. LJ	Ab. 2. LJ	
		n Schneiden/Stechen von Gegenständen od. Spritzen		SUVA Infoschrift 2869/31 (Verhütung blutübertragbarer Infektionen)				Instruktion und Kontrolle Händereinigung, Händedesin- fektion			
				SUVA Checkliste: Hautschutz bei der Arbeit (67035)				Instruktion Handschuhe tra- gen			
	1							Grobkontrolle Taschen			
Kennzeichnungs- systeme		en, Finger einklemmen, Ste- Nadel oder Bostich	8a	EKAS Broschüre "Unfall kein Zufall in der Textilpflege (6232)"	1. LJ	ÜK1		Demonstration und praktische Anwendung	1.LJ bis Schu- lung	2. LJ	3.LJ
Maschine be- und entladen	 Einseitige Bewegte 	dynamische Arbeit Teile	3a 8a	EKAS Broschüre "Unfall kein Zufall in der Textilpflege (6232)"	1. LJ	ÜK 1		Demonstration und praktische Anwendung	1. LJ	2. LJ	3. LJ

_

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

(Reinigungsma- schine, Wasch- schleudermaschi- ne, Tumbler und Schleuder)		10a	EKAS Broschüre: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Lastentransport von Hand (EKAS 6245)							
Wasch-/ Reini- gungsmaschine bedienen	Bewegte Maschinenteile Kontakt mit Gefahrstoffen Kontakt mit heissen Medien Klemm- und Quetschstellen	8a	SUVA Checkliste Mechanische Gefährdungen an Maschinen (67113) EKAS Broschüre "Unfall kein Zufall in der Textilpflege (6232)"	1. LJ	ÜK 1 und ÜK 3		Demonstration und praktische Anwendung	1. LJ 2. LJ	3. LJ	
Interne Transport- anlagen	Klemm- und Scherstellen	8a	EKAS Broschüre "Unfall kein Zufall in der Textilpflege (6232)"	1. LJ			Demonstration und praktische Anwendung	1. LJ	Ab 2. LJ	
Detachieren / Bleichen	Kontakt mit Gefahrstoffen / Chemikalien: Verätzen Dämpfe Brandgefahr Einseitige dynamische Arbeit	5a, 6 a und 6b	EKAS Broschüre "Unfall kein Zufall in der Textilpflege (6232)" SUVA Checkliste: Umgang mit Lösemitteln (67013) SUVA Checkliste: Säuren und Laugen (67084) SUVA Checkliste: Persönliche Schutzausrüstung (67091) SUVA-Checkliste: Explosionsrisiken (67132) SUVA-IS: Reinigungsanlagen (66066) SUVA Checkliste: Druckluft (67054) SUVA 67132 SUVA 66066	1. LJ	ÜK1 und ÜK 3 CH- Che- mikali- enge- setz und Prü- fung an STF im 2. LJ	1. LJ	Demonstration und praktische Anwendung Instruktion der MA über den Umgang mit Gefahrstoffen Schutzbrille und Handschuhe tragen beim Umgang mit Gefahrstoffen Instruktion der MA über die Verstellmöglichkeit der Finish-Geräte und die optimale Anordnung der Wäschewagen zur Teileentnahme.	1.LJ 2. LJ 3. LJ		
Dosieren von Wasch-/Lösemittel, Desinfektionsmittel	Kontakt mit Gefahrstoffen Brand- und Explosionsgefahr	6a	EKAS Broschüre "Unfall kein Zufall in der Textilpflege (6232)" SUVA Checkliste: Umgang mit Lösemitteln (67013) SUVA Checkliste: Säuren und Laugen (67084) SUVA Checkliste: Statische Elektrizität. Explosionsrisiken beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten (67083)	2.LJ	ÜV	2. LJ	Demonstration und praktische Anwendung Instruktion der MA über den Umgang mit Gefahrstoffen Schutzbrille und Handschuhe tragen beim Umgang mit Gefahrstoffen Demonstration und praktische		3. LJ	
Finish-Geräte	Bügeln, heisser DampfEinseitige dynamische Arbeit	3a 4b	SUVA Checkliste Mechanische Gefährdungen an Maschinen (67113)	1. LJ	ÜK 1		Anwendung Instruktion der MA über die	1. LJ	2. LJ 3. LJ	

	 Bewegte Teile Klemm- und Quetschstellen Verbrennungen Sturzgefahr Gefahr durch Stromschläge (Bügeleisen) Raumklima, Luftverhältnisse Ergonomie am Arbeitsplatz 	8a	EKAS Broschüre "Unfall kein Zufall in der Textilpflege (6232)" SUVA Checkliste: Sitzen oder stehen? Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen. Informationen für Fachleute und Interessierte (44075)				Verstellmöglichkeit der Finish- Geräte und die optimale Anordnung der Wäschewagen zur Teileentnahme. periodischer Wechsel des Arbeitsplatzes vorsehen.			
Handfaltung von Textilien	einseitige dynamische Arbeit	3a	SUVA Checkliste: Sitzen oder stehen? Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen. Informationen für Fachleute und Interessierte (44075)	1. LJ			Instruktion der MA über die Verstellmöglichkeit der Ar- beitsfläche	1. LJ		Ab 2. LJ
Verpackungsma- schine	Bewegte Maschinenteile Kontakt mit heissen Medien	8a	EKAS Broschüre "Unfall kein Zufall in der Textilpflege (6232)"	1. LJ			Demonstration und praktische Anwendung	1.LJ bis Schu- lung	2. LJ	3.LJ
Nachschub aus dem Lager holen und Umfüllen Detachierchemika- lien	 Stolpergefahr Dämpfe Brandgefahren Explosionsgefahr Kontakt mit Gefahrstoffen Schwere Lasten tragen 	3a 5a 6a	SUVA Checkliste: Persönliche Schutzausrüstung (67091) SUVA Checkliste: Umgang mit Lösemitteln (67013) SUVA Checkliste: Säuren und Laugen (67084)	1. LJ		1. LJ	Demonstration und praktische Anwendung Instruktion der MA über den Umgang mit Gefahrstoffen Schutzbrille und Handschuhe tragen beim Umgang mit Gefahrstoffen	1. LJ	2. LJ 3. LJ	
Chemikalien la- gern	 Stolpergefahr Brandgefahr Explosionsgefahr Kontakt mit Gefahrstoffen Schwere Lasten tragen 	5a 10a 3a	Zusammenlagerungsverbote beachten (Herstellervorgaben sowie gesetzliche Vorgaben) SUVA Checkliste: Persönliche Schutzausrüstung (67091) SUVA Checkliste: Säuren und Laugen (67084)			2. LJ	Demonstration und praktische Anwendung Instruktion der MA über den Umgang mit Gefahrstoffen Schutzbrille und Handschuhe tragen beim Umgang mit Gefahrstoffen	Ab 2. LJ		
Installationssyste- me (Druckluft, Dampf, Strom)	Kontakt mit heissen MedienStromführende Teile	8a	SUVA Checkliste: Druckluft (67054) SUVA Checkliste: Elektrizität - eine sichere Sache (44087)	1. LJ	ÜK 1			1. LJ	Ab 2. LJ	
Einfache Störungen beheben	 Bewegte Maschinenteile Absturz bei Arbeiten auf der Leiter etc. Haut- und Augenkontakt mit (heissem) Hydrauliköl bei Störfällen 	10a 6a 8c	SUVA Checkliste: Instandhaltung planen und überwachen (66121) SUVA Checkliste: Elektrizität - eine sichere Sache (44087) SUVA Checkliste: Mechanische Gefährdungen an	3. LJ			Demonstration und praktische Anwendung	2. LJ	Ab 3. LJ	

	•	Gefahr durch Stromschläge		Maschinen (67113)				
Periodische Wartungen und Unterhaltsarbeiten	•	Sturz über Teile bei der Anlagenwartung Bewegte Maschinenteile Absturz bei Arbeiten auf der Leiter etc. Kontakt mit Gefahrstoffen Verletzung bei unerwartetem Anlauf	10a 6a	EKAS Broschüre "Unfall kein Zufall in der Textilpflege (6232)" SUVA Merkblatt 44042 SUVA Checkliste: Instandhaltung planen und überwachen (66121) SUVA Checkliste: Umgang mit Lösemitteln (67013) SUVA Checkliste: Persönliche Schutzausrüstung (67091)	2. LJ	Demonstration und praktische Anwendung	2. LJ	3. LJ
Kontrolle der Wasserhärte und ph-Wert	•	Kontakt mit heissen Medien (Titration, Chemikalien)	8a 4b	EKAS Broschüre "Unfall kein Zufall in der Textilpflege (6232)"	2. LJ	Demonstration und praktische Anwendung	2. LJ	3. LJ

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule;

[NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; IS: Informationsschrift; LM: Lehrmittel; MB: Merkblatt; PSA: Persönliche Schutzausrüstung]

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit einer Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. August 2015 in Kraft.

Bern, 2. Juli 2015

Verband Textilpflege Schweiz

Der Präsident/die Präsidentin VTS

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 2. Juli 2015 genehmigt.

Bern, 2. Juli 2015

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten